



# Merkblatt: Tierschutzanforderungen beim Halten von Hunden gemäß Tierschutz-Hundeverordnung

## 1. Allgemeine Anforderungen

- Die Haltung darf keine Verletzungsgefahr für den Hund bergen; es darf nur gesundheitsunschädliches Material verwendet werden
- 1 x / Tag (bei Anbindehaltung 2 x/Tag) ist die Haltung zu kontrollieren und Mängel sind unverzüglich zu beseitigen
- Wasser muss einem Hund im Aufenthaltsbereich jederzeit in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen
- Bei Zwinger- oder Anbindehaltung ist zusätzlich Auslauf im Freien erforderlich
- Es ist ausreichend Umgang mit Betreuungsperson(en) erforderlich, bei einzeln gehaltenen Hunden mehrmals täglich
- Mehrere Hunde sind grundsätzlich in der Gruppe zu halten
- Welpen dürfen frühestens im Alter von über 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden
- Der Aufenthaltsbereich ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen
- Bei Hunden ohne Aufsicht in Fahrzeug(en) ist für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen
- Bei einer Haltung im Freien muss Hunden eine Schutzhütte zur Verfügung stehen; außerhalb der Schutzhütte muss ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden vorhanden sein

## 2. die Schutzhütte

- muss aus wärmegeprägtem, gesundheitsunschädlichen Material bestehen
- muss ausreichend groß für verhaltensgerechte Bewegung und Hinlegen sein
- muss ein trockenes Liegen ermöglichen
- ein Warmhalten des Innenraums muss durch die Körperwärme des Tieres möglich sein, falls keine Heizung vorhanden ist

### 3.1 Anbindehaltung

- Eine Schutzhütte (Anforderungen siehe Punkt 1) muss ungehindert aufgesucht werden können
- Eine Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht, Laufstange), die mindestens **6 m** lang ist; ein freies Gleiten der Anbindung und ein seitlicher Bewegungsspielraum von mindestens **5 m** sind erforderlich

- Ein breites, nicht einschneidendes Halsband oder Brustgeschirr ist erforderlich, die Anbindung muss ein geringes Eigengewicht aufweisen und gegen Aufdrehen gesichert sein
- Im Laufbereich darf keine Bewegungseinschränkung oder Verletzungsgefahr durch Gegenstände vorliegen
- Der Boden muss trittsicher und leicht sauber und trocken zu halten sein

### Die Anbindehaltung ist verboten

- bei Hunden im Alter bis zu 12 Monaten
- von tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit
- von säugenden Hündinnen
- von kranken Hunden, wenn ihnen dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden

### 3.2 Zwingerhaltung

- Schutzhütte (Anforderungen siehe Punkt 1.)
- im Zwinger muß dem Hund folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

| Widerristhöhe des Hundes (cm) | Mindestbodenfläche (m <sup>2</sup> ) |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| bis 50                        | 6                                    |
| > 50 bis 65                   | 8                                    |
| > 65                          | 10                                   |

- Für jeden weiteren Hund sind zusätzlich 50 % der vorgeschriebenen Bodenfläche erforderlich
- Die Seitenlänge des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen, die Mindestseitenlänge beträgt 2 m
- Die Höhe der oberen Begrenzung der Einfriedung muss so gewählt werden, dass ein aufgerichteter Hund sie mit den Vorderpfoten nicht erreicht
- Über mindestens eine Seite ist freie Sicht nach außen erforderlich
- Der Boden muss trocken, trittsicher und leicht sauber zu halten sein
- Im Zwinger ist die Anbindehaltung verboten
- Bei mehreren Zwingern ist Sichtkontakt zwischen den Hunden erforderlich

### 3.3 Halten in Räumen

- Es ist eine Mindestbodenfläche wie bei der Zwingerhaltung vorgeschrieben
- Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist nötig (Grundsatz Fensterfläche mindestens 1/8 der Bodenfläche) (Ausnahme: ständiger Auslaufbereich vorhanden oder Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen); ggf. ist eine künstliche Beleuchtung im natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus nötig)
- Eine ausreichende Frischluftversorgung ist erforderlich
- Die Haltung in nicht beheizbaren Räumen ist nur möglich, wenn eine Schutzhütte (s. Punkt 1) oder ein trockener Liegeplatz (zugluft- und kältegeschützt) vorhanden ist, sowie außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter Liegebereich